



**Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2018**

Seite 83

**Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2017 zur Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014**

Seite 85

**Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „Feuerwehr Kaunitz“ gemäß § 2 Absatz 1 BauGB, dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB**

Seite 86

### **Bekanntgabe**

#### **des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat der Bürgermeister dem Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 12.12.2017 den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Anlagen zugeleitet:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	98.728.568 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	95.543.024 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.353.828 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	87.248.610 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.658.393 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	36.255.100 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 331.773 EUR veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 15.871.500 EUR

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 130 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 230 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 340 v. H. |

Verl, den 07.12.2017

#### ENTWURF

aufgestellt:

gez. Heribert Schönauer  
Kämmerer

bestätigt:

gez. Michael Esken  
Bürgermeister

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen wird ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens während der Öffnungszeiten im Rathaus, Paderborner Straße 5, Zimmer 129, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, und zwar ab sofort, Einwendungen bei der Stadtverwaltung Verl, Anschrift wie zuvor, erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Verl in öffentlicher Sitzung.

Verl, den 13. Dezember 2017

gez. Michael Esken  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2017 zur Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende 5. Änderungssatzung zur Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014 beschlossen:

#### Artikel I

In § 6 Abs.4 wird der Wert „0,26 €“ durch den Wert „0,24 €“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 13.12.2017

Michael Esken  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „Feuerwehr Kaunitz“ gemäß § 2 Absatz 1 BauGB, dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „Feuerwehr Kaunitz“, wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplans Nr. 89 „Feuerwehr Kaunitz“ wird unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse nebst Begründung beschlossen und aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 89 „Feuerwehr Kaunitz“ ist mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

Das Plangebiet befindet sich Nordöstlich der Paderborner Straße (L 757), im Stadtteil Kaunitz.

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Liemke, Flur 1, Flurstücke 183 tlw., 459, und 460 tlw. und in der Gemarkung Österwiehe, Flur 13, Flurstück 813 wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: durch die südwestliche Grenze des Flurstückes 565 (tlw.) - Bach-parzelle „Am Buschbach“;

Im Südosten: durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 812;

Im Südwesten: durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 769 (tlw.) und 656 (tlw.) - „Paderborner Straße“;

Im Nordwesten: ausgehend vom westlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 459 ca. 5 m nach Norden, rechtwinklig zur Paderborner Straße das Flurstück 460 querend, auf eine 17 m versetzte Abstandslinie von der Bachparzelle der „Wapel“.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die Errichtung ein neues Feuerwehrgerätehauses mit einer Halle für 6 Feuerwehrfahrzeuge, Umkleiden, Sanitärräumen, einer Werkstatt, Lagerräumen, Schulungs- und Büroräumen sowie ein Außengelände mit Übungshof und zweckgebundenen Stellplätzen ermöglicht werden.

Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB, erfolgte am 06.11.2017.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „Feuerwehr Kaunitz“ des Rates der Stadt Verl vom 12.12.2017 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplans Nr. 89 „Feuerwehr Kaunitz“ wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 08.01.2018 bis zum 09.02.2018 im Rathaus Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

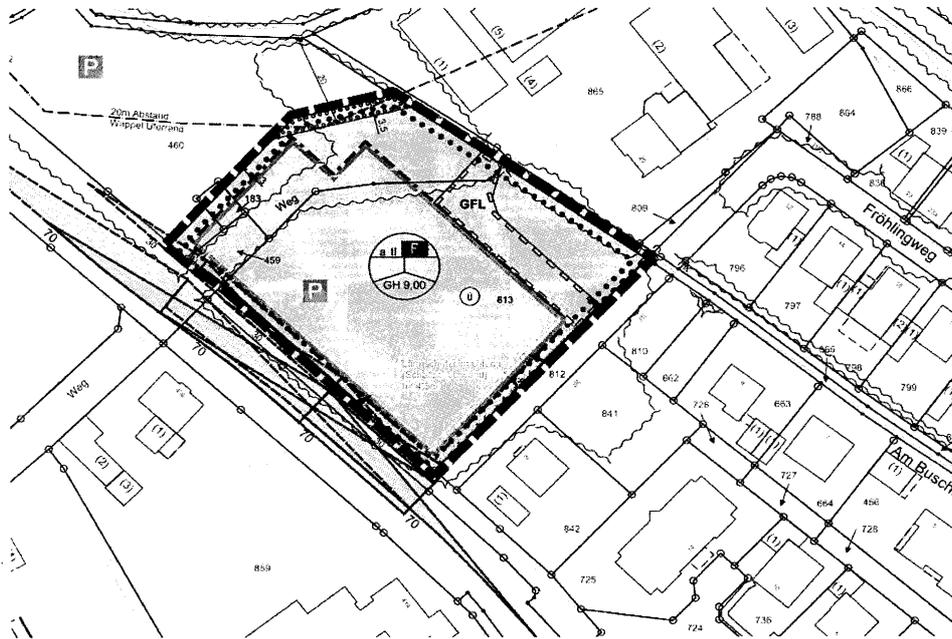
Während dieser Zeit kann der Bebauungsplan von jedermann eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt sowie Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das zukünftige Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.

**STADT VERL:**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 89 „Feuerwehr Kaunitz“**



Verl, 19.12.2017

*1' Carl Goh*  
Bürgermeister

